Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/128/2022	26.07.2022	

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt
		Ja	Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	23.08.2022						

Inhalt:

Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens zur Beteiligung anerkannter freier Träger der Jugendhilfe an der Durchführung von Inobhutnahmen gemäß § 76 Abs. 1 SGB VIII

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	
€			☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Die Landrätin wird beauftragt, ein Interessenbekundungsverfahren zur Beteiligung eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe an der Sicherstellung von Inobhutnahmen gemäß § 76 Abs. 1 SGB VIII durchzuführen und das Ergebnis dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

gez. i. V. Frank Bretsch
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII i. V. m § 8a Abs. 2 S. 2. § 42 Abs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen durch eine Inobhutnahme zu gewährleisten. Da die Wahrnehmung dieser Schutzverpflichtung („Wächteramt“) zu jeder Tages- und Nachtzeit sichergestellt sein muss, wurde im Jahr 2021 eine Rufbereitschaft für die Zeiten außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamts (Trenczek, Inobhutnahme – Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe, §§ 8a, 42 SGB VIII, 2. Aufl. 2008, 267, vgl. Das Jugendamt (Zeitschrift): Rechtliche Vorgaben für Standards einer Rufbereitschaft. S. 375ff.) eingeführt. Dies war rechtlich notwendig, denn das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf diese hoheitliche Aufgabe nicht vollständig auf einen freien Träger übertragen, jedoch kann das Jugendamt einen freien Träger an der Inobhutnahme beteiligen, um diese Aufgabe abzusichern. Die Rechtsgrundlage dafür bildet § 76 Abs. 1 i.V.m. § 42 SGB VIII. Dies bedeutet, dass das Jugendamt eine fortbestehende Verantwortlichkeit behält und seine Kompetenzen (z.B. zum Erlass von Verwaltungsakten) nicht abgeben darf.

Derzeit ist das Wächteramt und die Inobhutnahme durch die Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben gemäß § 76 SGB VIII betreffend vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII vom 01.11.2010 geregelt. Der Vertrag wurde gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 18.05.2021 (BV/106/2021) mit Datum vom 28.05.2021 angepasst. Im Landkreis Uckermark ist der Träger IG Frauen und Familie e.V. durch den Betrieb des Jugendhilfezentrums „Haus des Kindes“ im Rahmen der Inobhutnahme und anschließenden Unterbringung der Kinder- und Jugendlichen an der Sicherstellung des Wächteramtes als sogenannter Erfüllungsgehilfe beteiligt. Mit Schreiben vom 23.06.2022 teilte der Träger mit, dass er den bestehenden Vertrag fristgerecht zum 31.12.2022 kündigt. Mithin ist die Beteiligung an der Sicherstellung des Wächteramtes erneut mit einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe zu organisieren. Unabhängig von der Kündigung des Vertrages hat die Landrätin das Verfahren der Inobhutnahme sicherzustellen und hierfür organisatorische Vorbereitungen zu treffen.

Dem Jugendhilfeausschuss wird empfohlen die Landrätin zu beauftragen, ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen und dem Jugendhilfeausschuss das Ergebnis zur Entscheidung vorzulegen, um zum 01.01.2023 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu begründen.